

**DER DER
BURG BURG
SPIEGEL SPIEGEL**

**Der
Genthiner**

Die Wochenzeitungen für den Landkreis Jerichower Land

MEDIADATEN



Pressehaus Burg
Magdeburger Straße 43
39288 Burg

Telefon: 0 39 21 / 45 62-0
Telefax: 0 39 21 / 45 62-99

Gültig ab 1. Februar 2014
Preisliste Nr. 15a

Preisliste (Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

	Ausgabe	Auflage	Preis pro mm s/w Ortspreis Grundpreis		Preis pro mm 1 ZF Ortspreis Grundpreis		Preis pro mm 4c Ortspreis Grundpreis	
1	Der BurgSpiegel	33.380	EUR 0,90	EUR 1,05	EUR 1,08	EUR 1,26	EUR 1,44	EUR 1,68
2	Der Genthiner	15.550	EUR 0,64	EUR 0,75	EUR 0,77	EUR 0,90	EUR 1,02	EUR 1,20
3	Jerichower Land	48.930	EUR 1,13	EUR 1,32	EUR 1,36	EUR 1,58	EUR 1,81	EUR 2,11

Abweichende Preise pro mm:

Familienanzeigen	EUR 0,51
Veranstaltungs-/Vereinsanzeigen	EUR 0,63
Amtliche Bekanntmachungen	EUR 0,63
Erotik-Anzeigen (0900)	EUR 1,36

Kleinanzeigen:

Gewerbliche Kleinanzeigen	je Zeile EUR 5,71 inkl. MwSt
Private Kleinanzeigen	je Zeile EUR 1,00 inkl. MwSt
Chiffregebühren:	
Bei Abholung	EUR 3,00
Bei Zusendung	EUR 6,00

Sonderanzeigen:

Titelanzeigen	Aufschlag 30 %
Text-/Eckfeldanzeigen	

Verbindliche Platzierungsvorschriften: Aufschlag 10 %

Agenturvergütung: 15 % vom Grundpreis

Der Verlag behält sich das Recht vor, bei Sonderaktionen Sonderpreise und Sonderformate zu vereinbaren.

Seitenpreise s/w	Ortspreis	Grundpreis
Der BurgSpiegel	EUR 2.322,00	EUR 2.709,00
Der Genthiner	EUR 1.651,20	EUR 1.935,00
Gesamtauflage	EUR 2.915,40	EUR 3.405,60

Seitenpreise 4/c	Ortspreis	Grundpreis
Der BurgSpiegel	EUR 3.715,20	EUR 4.334,00
Der Genthiner	EUR 2.641,92	EUR 3.096,00
Gesamtauflage	EUR 4.664,64	EUR 5.448,96

Malstaffel für mehrmalige Veröffentlichungen	
6 mal	5 %
12 mal	10 %
24 mal	15 %
52 mal	20 %

Mengenstaffel für Millimeterabschlüsse von mind.	
3.000 mm	5 %
5.000 mm	10 %
10.000 mm	15 %
20.000 mm	20 %

Beilagen

je angefangene 1.000 Exemplare ohne Nachlässe

Format:

Mindestformat DIN A6, Maximalformat 230 x 310 mm

Einzelblätter:

DIN A6 mind. 170 g/m², DIN A5 aufwärts 120 g/m²

Mehrseitige Beilagen:

Bis 8 Seiten 120 g/m², ab 8 Seiten 80 g/m²

Falzarten:

Leporello (Ziehharmonika-Falz) kann nicht verarbeitet werden. Mehrseitige Beilagen müssen rechteckig und formatgleich geschnitten sein und dürfen keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen.

Angeklebte Produkte:

Postkarten und ähnliches dürfen nur in der Beilage aufgeklebt sein, niemals außen.

Anlieferungszustand:

Die angelieferten Beilagen haben in Art und Form eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung zu gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche manuelle Aufbereitung notwendig wird. Durch zu frische Druckfarbe zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden. Beilagen mit umgeknickten Ecken (Eselsohren) beziehungsweise Kanten, Quetschfalten oder mit verlagertem (rundem) Rücken sind ebenfalls nicht verarbeitungsfähig.

Lagenhöhen:

Die einzelnen Lagen sollten nicht kreuzweise liegen und eine Höhe von 80 bis 100 mm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.

Palettierung:

Die Beilagen sind sauber auf stabilen Paletten gestapelt anzuliefern. Beilagen sollen gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und gegen Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein. Jede Palette ist analog zum Lieferschein deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte zu kennzeichnen.

Fehlbelegungsquote:

Bedingt durch das maschinelle Einlegen von Beilagen ist bei einer normal geeigneten Beilage mit einer Fehlbelegungsquote von ein bis zwei Prozent zu rechnen.

Beilagenpreise	Ortspreis	Grundpreis
bis 15 g Einzelgewicht	EUR 39,00	EUR 47,00
bis 20 g Einzelgewicht	EUR 42,00	EUR 50,00
bis 25 g Einzelgewicht	EUR 45,00	EUR 53,00
bis 30 g Einzelgewicht	EUR 48,00	EUR 56,00
bis 35 g Einzelgewicht	EUR 51,00	EUR 59,00
bis 40 g Einzelgewicht	EUR 54,00	EUR 62,00
bis 45 g Einzelgewicht	EUR 57,00	EUR 65,00
bis 50 g Einzelgewicht	EUR 60,00	EUR 68,00

Direktverteilung

Preise auf Anfrage

Mindermengenzuschlag

Preise auf Anfrage

Mindestauflage

10.000 Exemplare

Auftragserteilung

Spätestens 10 Tage vor Beilegung mit Beilagen-Muster (10-fach)

Versandanschrift

Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG
Am Piperfenn 8

14776 Brandenburg an der Havel (Industriegebiet Schmerzke)

Telefon: 0 33 81 / 72 88-0 • Telefax: 0 33 81 / 72 88-20

Beilage in Beilage

Auf Anfrage, Aufschlag 50 %

Verlagsangaben/Technische Angaben

Verlag

Die Ossi-Company
Anzeigenzeitungen GmbH & Co. KG
Der BurgSpiegel
Pressehaus Burg
Magdeburger Straße 43, 39288 Burg
Telefon: 0 39 21/45 62-0
Telefax: 0 39 21/45 62-99
e-mail: kontakt@der-burgspiegel.de

Der Genthiner
Mühlenstraße 12, 39307 Genthin
Telefon: 0 39 33/80 32 33
Telefax: 0 39 33/9 14 12
e-mail: der.genthiner@der-burgspiegel.de

Rechnungsanschrift

Die Ossi-Company
Anzeigenzeitungen GmbH & Co. KG
Postfach 11 34
39281 Burg

Zahlungsbedingungen

Zahlbar sofort nach Rechnungserhalt netto Kasse. Bei Vorauszahlung oder Bankabbuchung 2% Skonto auf Gesamtbeträge, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die üblichen Bankzinsen für Dispositionskredite berechnet.



Die Wochenzeitungen für den Landkreis Jerichower Land

Auflage:	48.930 Exemplare
Erscheinungsweise:	Wöchentlich sonntags
Zustellung:	Wöchentlich sonntags an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet
Format:	Berliner Format
Satzspiegel:	430 x 279 mm
Spaltenanzahl:	Anzeigen 6, Text 6
Spaltenbreite:	1 Spalte = 44 mm 2 Spalten = 91 mm 3 Spalten = 138 mm 4 Spalten = 185 mm 5 Spalten = 232 mm 6 Spalten = 279 mm Titelkopf = 1 Spalte/85 mm Titelfuss = maximal 6 Spalten/100 mm mindestens 2 Spalten/100 mm Text-/Eckfeldanzeigen = mindestens 600 mm
Seiteninhalt:	2.580 Anzeigen-Millimeter
Druckvorlagen:	Digitalvorlagen
Anzeigenschluss:	Mittwochs 17.00 Uhr
Digitale Vorlagen:	Mac EPS oder Tiff-Dateien Quark-XPress, Freehand, PhotoShop - Datenträger: USB-Stick, CD, DVD - email-Adresse für Anzeigenvorlagen: satz@der-burgspiegel.de
Druckfarben:	Euroscala Zeitung (HKSZ)
Druckverfahren:	Rollenoffset

Gesamtauflage: 48.930 Exemplare

Stendal

Brandenburg

DER
BURG
SPIEGEL

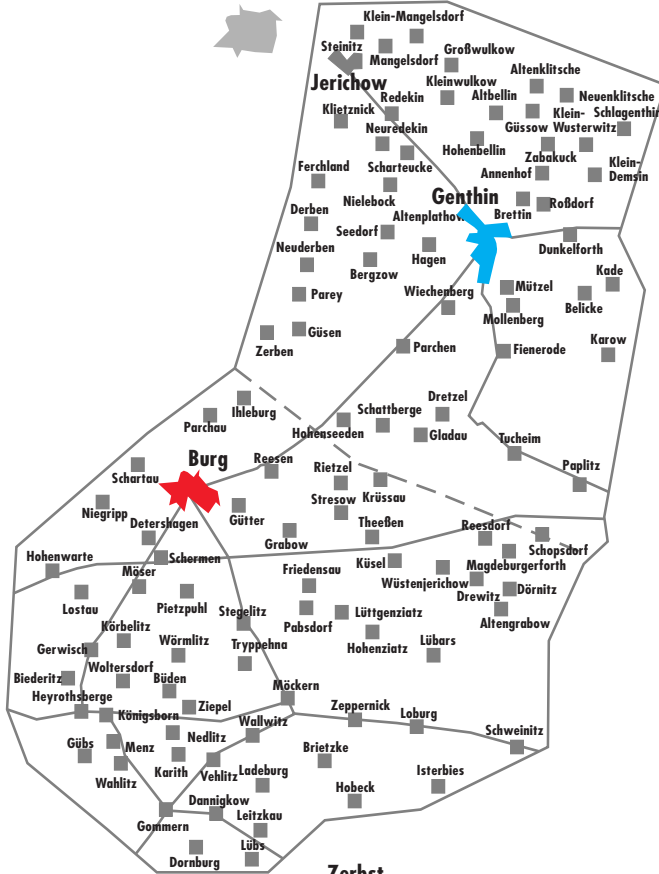
33.380 Exemplare

Der
Genthiner

15.550 Exemplare

Magdeburg

Zerbst



Die Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Prospektverteilung in Zeitungen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines/einer Werbungsstrebenden oder sonstigen Inserenten oder Inserentin in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuhinieren. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Ablauf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit dem Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Ziffer eins genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber oder die Auftraggeberin berechtigt, innerhalb der vereinbarten beziehungsweise der in Ziffer zwei genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber oder die Auftraggeberin, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtsansprüche, den Unterschied zwischen dem gewährten und der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Prospektverteilung, die erklärtermaßen in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, daß dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin noch vor Anzeigenschluß mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass es der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf (ausgenommen Teilaufgaben der Druckschrift, siehe Preisliste).
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses, - und Prospektverteilungs-Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Das gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern und Vertretnerinnen aufgegeben werden. Aufträge zur Prospektverteilung sind für den Verlag erst nach dem Vorlage eines Mustertes des Prospektes und dessen Billigung durch den Prospekt, die durch Format und Aufmachung bei dem Leser oder der Leserin den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen beinhalten, werden aus diesen Gründen nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenatzes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Prospekte ist der Auftraggeber oder die Auftraggeberin verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Verlag eine ihm dafür gestellte Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbareren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige und den Prospekt zu zahlende Entgelt. Das gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers oder der Verlegerin, seines oder ihres Vertreters, seines oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugehöriger Eigenschaften bleibt unberührt. Der Verlag haftet auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfinnen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach in den voraussehbaren Schäden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenteils beschränkt, Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge (Korrekturabzüge) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Der Verlag bereinigt die Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei Überantwortung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Mit Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber oder die Auftraggeberin die Geschäftsbedingungen und die Preisliste des Verlages an.
- b) Vorschriften zur Platzierung einer Anzeige sind nur gültig, wenn diese vom Verlag bestätigt worden sind. Abbestellungen von Eckfeld-, Streifen-, Titelkopf- oder Griffcekanzeigen können nur vierzehn Tage vor dem vereinbarten Erscheinungstermin berücksichtigt werden. Für Fehler aus telephonischen Übermittlungen haftet der Verlag nicht.
- c) Wenn die Anzeigenpreise geändert werden, gelten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort. Bei Abschlüssen über 20.000 Millimeter und über zwanzig Anzeigen gilt eine Karezfrist von zwei Monaten, bis die neuen Bedingungen in Kraft treten.
- d) Bei Zahlungsverzug und erfolglosen Mahnungen kann der Verlag die Forderung an eine Inkassostelle abgeben.
- e) Werbegagenturen und andere Werbungsmitler und Werbungsmitlerinnen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem oder der Werbungsstrebenden an die Preisliste des Verlages zu halten.
- f) Abweichungen geringfügiger Art in Passer und Ton bei Farbanzeigen berücksichtigen nicht zu Ersatz- oder Minderungsansprüchen gegen den Verlag.
- g) In besonderen Publikationen, Sonderseiten und Sonderaktionen behält sich der Verlag das Recht vor, für Anzeigen Sonderpreise festzusetzen und anzubieten.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber oder die Auftraggeberin nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung umgehend übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufende Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart worden ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder der Auftraggeberin ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offsehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegsetten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung besteller Druckerunterlagen und Grafiken sowie für vom Auftraggeber oder von der Auftraggeberin gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber oder die Auftraggeberin zu tragen.
17. Aus einer Aufgahminderung kann bei einem Abschluß über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdruckschnitt des mit dem ersten Anzeige beginnenden Inseritionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Aufgahminderung ist dann nur ein Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie
a) bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H.
b) bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v.H.
c) bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v.H.
beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin vor dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, daß dieser oder diese vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzügen (Chiffre) wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beziehungsweise einer ordentlichen Kauffrau an. Einschreibebriefe und Eilbriefe werden auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzügen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt werden, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers oder der Auftraggeberin das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Mißbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Eingangs- und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckerunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber oder die Auftraggeberin zurückgesandt. Die Pflicht endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers oder der Auftraggeberin, auch bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber oder die Auftraggeberin nach Vertragsabschluß den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbeereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
- h) Bei Aufträgen zur Prospektverteilung werden die Prospekte mit geschäftsbüblicher Sorgfalt verbreitet. Dabei sind bis zu drei Prozent Fehlstellungen oder Verluste als branchenüblich zu sehen. Der Verlag leistet keine Gewähr bei Prospektverteilung in bestimmten Gebieten und bei Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebsweg. Die Haftung des Verlages ist auf den Nettopreis für das Prospektvertelien beschränkt.
- i) Bei höherer Gewalt und bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz, wenn den Verlag nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- j) Sind bei der Druckvorbereitung sehr aufwendige typographische Arbeiten zu leisten, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, und bei aufwendiger Herstellung von Filmen, Reinzeichnungen und anderen Druckerunterlagen, kann der Verlag diese dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin berechnen.
- k) Der Verlag arbeitet mit elektronischer Datenverarbeitung. Es erfolgt eine Speicherung der erforderlichen Daten von Kunden, Kundinnen und von Lieferanten und Lieferantinnen.
- l) Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen dahingehend zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- m) Bei Stornierung eines Anzeigen- oder Prospektverteilungsauftrages in einem Zeitraum von zehn Arbeitstagen vor dem gebuchten Erscheinungstermin wird von dem Verlag eine Stornierungsgebühr in Höhe von dreißig Prozent des Auftragswertes berechnet. Bei Stornierung innerhalb von fünf Arbeitstagen vor dem gebuchten Erscheinungstermin beträgt die Stornierungsgebühr siebenzig Prozent des Auftragswertes. Der Auftraggeber beziehungsweise die Auftraggeberin erkennt diese Klausel mit der Erteilung eines Auftrages ausdrücklich an.